

Streikrecht auch für Beamtinnen und Beamte

In zwei Entscheidungen vom 27.07.11 hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Kassel entschieden, dass ein Streikrecht zumindest für solche Beamtinnen und Beamte im Rahmen des Art. 33 Abs. 5 GG i. V. m. Art. 11 EMRK (Europäische Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten) anzuerkennen sei, die nicht hoheitlich tätig seien. Das Streikrecht stehe somit Beamtinnen und Beamte zu, - die nicht im Bereich der Eingriffsverwaltung, der Polizei und der Landesverteidigung tätig seien. Die Differenzierung des Streikrechts zwischen Beamten und Angestellten trage der Rechtsprechung des EGMR nicht Rechnung. Eine Abgrenzung zwischen Beamten und Angestellten anhand der von ihnen ausgeübten Tätigkeiten sei oftmals gerade nicht möglich. Denn in Behörden werden Arbeitsplätze vielfach parallel für Beamte und Angestellte ausgeschrieben und Beamte und Angestellte verrichten häufig dieselbe Arbeit.

Fortentwicklung durch EGMR-Rechtsprechung

Die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts ist der Ansicht, dass sich durch die für die Bundesrepublik verbindliche Auslegung der EMRK durch den EGMR der hergebrachte Grundsatz des Berufsbeamtentums gewandelt habe. So müsse nunmehr aufgrund der Ausstrahlungswirkung der EMRK auf Art. 33 Abs. 5 GG unter bestimmten Voraussetzungen die Streikteilnahme von Beamten als mit ihren Pflichten vereinbar angesehen werden. Mit der Grundgesetzänderung durch Gesetz vom 28.08.2006 wurde in Art. 33 Abs. 5 GG die Fortentwicklungsklausel eingefügt. Eine Fortentwicklung in diesem Sinne sei durch die Übernahme der EMRK dahingehend erfolgt, dass unter Berücksichtigung des Art. 11 EMRK das generelle Streikverbot allenfalls noch für hoheitlich tätige Beamte im Sinne des Art. 11 Abs. 2 S. 2 EMRK gelte.

Auch wenn aus Sicht der Beamtinnen und Beamten der Streik nicht auf ein tariflich regelbares Ziel ausgerichtet sei, so genüge es jedoch, wenn das Streikziel der Beamtinnen und Beamten in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren eigenen Arbeitsbedingungen stehe. Eine Friedenspflicht für Beamtinnen und Beamte gelte ebenfalls nicht (vgl. www.vg-kassel.justiz.hessen.de).

Eine höchstrichterliche Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht steht noch aus. Schritt für Schritt nähern wir uns dem Ziel, der vollen Koalitionsfreiheit – Verhandlungs- und Durchsetzungsrechte – für Beamtinnen und Beamte.

Arno Dick
Landesbezirksbeamtensekretär